

RS Vwgh 1988/5/25 86/13/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §308 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Die Überwachungspflicht gegenüber einer erst seit kurzer Zeit beschäftigten Schreibkraft geht nicht so weit, ausnahmslos jeden Arbeitsablauf lückenlos zu überwachen bzw auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Dies gilt besonders für Tätigkeiten, die jedermann ohne besondere Schulung zugemutet werden können und die als "Sofortaufträge" auch kaum Gefahr laufen, aus Vergeßlichkeit zu unterbleiben. Im Beschwerdefall kommt noch hinzu, daß sich die Schreibkraft aus eigenem erbötig gemacht hat, die Postaufgabe auf ihrem Heimweg vorzunehmen und daß sie erklärt hat, sich der Notwendigkeit zur Fristeinholung bewußt zu sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986130115.X01

Im RIS seit

25.05.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at